

Teilnahmebedingungen STEP

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen in der jeweils aktuellen Fassung gelten für vom Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL) und den Teilnehmenden im Rahmen des Jugendprojektes S.T.E.P. abgeschlossenen Reiseverträge. Zielgruppe, Veranstaltungsorte und Teilnahmegebühren sowie die Mindest- und Maximalteilnehmeranzahl sind den jeweiligen aktuellen Angeboten auf der Website zu entnehmen.

1. Vertragsschluss Anmeldebestätigung

Mit der Anmeldung wird dem BVL als Veranstalter des Jugendprojektes S.T.E.P. der Abschluss eines Reisevertrages angeboten. Grundlage sind die in der aktuellen und auf der Website des BVL veröffentlichten Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise. Durch die Anmeldung erkennt der/die Teilnehmende die Geltung und Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online unter Nutzung des vom Veranstalter auf seiner Website dafür vorgesehenen Formulars. Bei Minderjährigen ist diese von einem personensorgeberechtigten Vertreter auszufüllen.

Der BVL ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme wird durch eine Bestätigung der Anmeldung per E-Mail erklärt. Mit der Übersendung einer Anmeldebestätigung an den Anmeldenden kommt der Reisevertrag zustande. Der Teilnahmebetrag ist nach dem Versand der Anmeldebestätigung fällig und wird von dem im Onlineformular angegebenen Konto abgebucht. Die Anmeldungen werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Sollte die maximale Teilnehmeranzahl bereits erreicht sein, kann eine Anmeldebestätigung nicht erfolgen, der Anmeldende wird umgehend benachrichtigt.

2. Informationspflicht

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden des Jugendprojektes S.T.E.P. obliegt im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Um der Aufsichts- und Fürsorgepflicht im erforderlichen Maß nachkommen zu können, ist es notwendig schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) der Teilnehmenden zu erhalten. Der Teilnehmende bzw. die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich daher, dem Veranstalter derartige Informationen bei der Anmeldung mitzuteilen. Sollten wichtige Umstände nach der Anmeldung eintreten bzw. bekannt werden, verpflichtet sich der/die Teilnehmende bzw. die gesetzlichen Vertreter die Information umgehend schriftlich nachzuholen.

3. Rücktrittsrecht des Anmeldenden

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn des Jugendprojektes S.T.E.P. vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem personensorgeberechtigten Vertreter erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

Tritt der/die Anmeldende vom Reisevertrag zurück und/oder tritt der/die Teilnehmende das Jugendprojekt S.T.E.P. nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt bis 70 Tage vor Beginn des Jugendprojektes S.T.E.P. pauschal 50,00 Euro, bei einem Rücktritt 69 bis 14 Tage vor Beginn des Jugendprojektes S.T.E.P. 60 %, bei einem späteren Rücktritt oder Nichtantritt der Jugendprojektwoche S.T.E.P. 80 % des Reisepreises. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die geforderte pauschale Entschädigung. Das gesetzliche Recht des Anmeldenden gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt unberührt.

4. Rücktrittsrecht und Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise kündigen:

- a. Bis 70 Tage vor Projektbeginn: Bei Nichterreicherung der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl, die sich aus der Projektausschreibung ergibt. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Anmeldenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichterfüllung der Reise davon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Anmeldende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- b. Der Veranstalter kann unverzüglich nach Erhalt der Teilnehmerinformationen vom Reisevertrag zurücktreten, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist. In diesem Fall wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurück erstattet, weitere Ansprüche bestehen nicht.
- c. wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine/ihre vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebetrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
- d. bei einem späteren – auch erst während des Jugendprojektes S.T.E.P. – Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung des Jugendprojektes S.T.E.P. wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden; die erkennen lassen, dass die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für Teilnehmenden und Veranstalter verbunden sind;
- e. wenn der/die Teilnehmende die Durchführung des Jugendprojektes S.T.E.P. ungeachtet einer Abmahnung der Projektleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadensfreie Durchführung des Jugendprojektes S.T.E.P. nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende sonst in einem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist.

5. Programmänderung

Der Veranstalter behält sich Änderungen des Programms ausdrücklich vor. Der Veranstalter kann nach Vertragsschluss Änderungen und

Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt des Jugendprojektes S.T.E.P. nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, den/die Teilnehmenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Haftung/Versicherung

Der Veranstalter haftet für ein gewissenhafte Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Jugendprojektes S.T.E.P. Der Veranstalter haftet aber nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Beschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

7. Haftungsausschluss

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch fehlerhafte persönliche Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Projektleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmenden verursacht werden.

8. Sonstiges

Nebenabreden wurden nicht getroffen.
Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

9. Widerruf

Der/die Anmeldende hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den abgeschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Erhalt der Anmeldebestätigung.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der/die Anmeldende den Veranstalter

BVL – Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.

c/o Einzugszentrale Bonn

Postfach 20 13 38

53145 Bonn

E-Mail: info@bvl-legasthenie.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Macht dieser von der Möglichkeit Gebrauch, so wird der Veranstalter unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.